Öffentliche Beurkundung

Dienstbarkeitsvertrag

zwischen

Carol Francine Schmid, 15.05.1958, von Zürich, F, ledig, Rietliweg 90, 8704 Herrliberg,

als Eigentümerin der Grundstücke Grundbuch Herrliberg Blatt 874, Kataster-Nr. 556, und Blatt 902, Kataster-Nr. 557,

- nachfolgend «CS» -

und

Politische Gemeinde Herrliberg, 8704 Herrliberg, handelnd durch Peter Neuenschwander

- nachfolgend «Gemeinde» -

welche nachstehende

Dienstbarkeit

begründen:

Gemeinde: Herrliberg

SP Art.

Fusswegrecht mit Nebenleistungspflicht

zulasten	Kat.-Nr. 556	Blatt 874
	Kat.-Nr. 557	Blatt 902
zugunsten	Gemeinde Herrliberg (für die Öffentlichkeit)	

Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks räumt der Berechtigten (für die Öffentlichkeit) auf den in den Beilageplänen 1 und 2 ad acta rosa angelegten Wegstrecken ein Fusswegrecht ein.

Die Kosten für die Erstellung und Erneuerung sowie den baulichen und betrieblichen Unterhalt des Weges (inkl. Abfallbeseitigung) werden von der Berechtigten getragen.

Obligatorische Vereinbarungen hierzu:

1. Die berechtigte Partei (Gemeinde Herrliberg) sorgt dafür, dass der neue Fussweg im Tobel nur entsprechend seiner Zweckbestimmung als Wegverbindung für die Erholungssuchenden genutzt wird. Namentlich stellt sie sicher, dass sich weder auf den belasteten Grundstücken noch auf den nordöstlich davon gelegenen Parzellen Kat.-Nrn. 555 und 8261 (Grundbuch Meilen) ein Aufenthalts-
oder gar Grillplatz bildet.

2. Die berechtigte Partei (Gemeinde Herrliberg) trägt die Haftung für Sach- und Personenschäden, welche im Zusammenhang mit Errichtung und dem Bestand des öffentlichen Fusswegs verbunden sind, und sie hält CS für allfällige ihr gegenüber aus dem Bestand des Fusswegs geltend gemachte Ansprüche schadlos.

3. Falls die berechtigte Partei (Gemeinde Herrliberg) der Auffassung sein sollte, ein Baum auf den belasteten Grundstücken würde die Sicherheit auf dem öffentlichen Fussweg gefährden, darf sie den betreffenden Baum erst (und nur dann sowie auf eigene Kosten) fällen, wenn sie der belasteten Partei eine Bestätigung eines unabhängigen Baumfachmanns oder einer unabhängigen Baumfachfrau vorlegen konnte, wonach die Standsicherheit des betreffenden Baumes beeinträchtigt und die Sicherheit der Fussgänger gefährdet ist.

4. Die berechtigte Partei (Gemeinde Herrliberg) verpflichtet sich gegenüber der belasteten Partei, auf eine Entfernung von Efeu und dgl., welches an Bäumen auf dem belasteten Grundstück rankt, zu verzichten. Generell verpflichtet sich die berechtigte Partei (Gemeinde Herrliberg) , Rückschnittmassnahmen an Pflanzen entlang des Weges, welche in das Lichtraumprofil des Weges ragen, auf ein Minimum zu beschränken sowie Totholz nur zu entfernen, soweit dieses Personen oder Sachen auf dem Fussweg gefährdet. Der Unterhalt des Weges ist mithin - entsprechend seiner Funktion als Waldweg - auf ein Minimum zu beschränken und möglichst naturnah zu besorgen.

Weitere Bestimmungen

1. Der grundbuchliche Vollzug des vorliegenden Vertrags erfolgt nach Vorliegen des rechtskräftigen Projektfestsetzungsbeschlusses sowie der erforderlichen Kreditbewilligung vor Baubeginn. Die Dienstbarkeit geht den bereits bestehenden beschränkten dinglichen Rechten im Range der dinglichen Sicherheit nach.

2. Die Kosten des Notariates und Grundbuchamtes Meilen werden von der berechtigten Partei (Gemeinde Herrliberg) bezahlt. Die Parteien wissen, dass sie dafür von Gesetzes wegen solidarisch haften.

3. Für die Einräumung dieser Dienstbarkeit hat die berechtigte Partei (Gemeinde Herrliberg) eine Entschädigung von Fr. 10 (Franken Zehn) pro m^1 an die belastete Partei zu bezahlen, zahlbar beim grundbuchlichen Vollzug des Vertrags.

4. Sollte der Projektfestsetzungsbeschluss nicht in Rechtskraft erwachsen oder die Kreditbewilligung ausbleiben, würde dieser Vertrag für beide Parteien entschädigungslos dahinfallen.

Meilen,

_____

Carol Francine Schmid

Für die Gemeinde Herrliberg:

_____

Diese Urkunde mit angehefteten Plänen enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen und eingesehen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

, , Uhr

NOTARIAT Meilen

,